

Gemeinsinn und Eigeninteresse: In Stiftungen können sie sich ergänzen

Stiftungen und NPO als Gefäss für die Selbstverwirklichung?

von Andreas Wieser (Bern)

Im Zusammenhang mit Stiftungen und NPO trifft man Menschen mit bemerkenswerten Persönlichkeiten, mit genialen Ideen und einer enormen Schaffenskraft. Zwischen Eigeninteresse und Gemeinsinn ist ein schmaler Grat feststellbar – allerdings kann der verpönte Eigensinn Grosses bewegen.

Das Stiftungsumfeld ist nicht der einzige Bereich, in dem die Grenze zwischen Gemeinsinn und Eigensinn nicht immer klar gezogen werden. In allen Bereichen wie z. B. im Job, im Teamsport, im Gospelchor und sogar in der Familie ist das Spannungsfeld zwischen Ego und Alter Ego gross und ein Wechsel auf die eine oder andere Seite kommt immer wieder vor.

Stiftung als geeigneter Rahmen für Gemeinsinn

In der Ausrichtung ist die Stiftung per se dem Gemeinsinn verpflichtet. Das einmal gestiftete Geld wird der Stifterin nicht mehr zukommen können. Die Stiftung ist ein Vermögen, das einem bestimmten Zweck gewidmet ist. Das Vermögen hat sich vom Eigentum der Stifterin oder des Stifters unwiderruflich getrennt. Damit diese Ausrichtung auf den Gemeinsinn gestärkt oder geschützt werden kann, sind in der Schweiz zwei Behörden zuständig: Die Stiftungs-Aufsichtsbehörden und die Steuerbehörden.

Die staatliche (je nach Ausrichtung die Gemeinde, der Kanton oder der Bund) Aufsichtsbehörde prüft, ob die zivilrechtlichen Vorgaben (Stiftungszweck, Stiftungsrat, etc.) eingehalten sind und die Organisation rechtskonform ist. Bei der jährlichen Prüfung untersucht die Aufsichtsbehörde, ob die Stiftungstätigkeit dem Zweck entspricht.

Die zweite Behördenprüfung erfolgt durch die Steuerverwaltung. Es ist die Aufgabe der Steuerbehörde, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer Stiftung zu prüfen. In der Schweiz sind die Steuerverwaltungen kantonale geregelt. Dies bedeutet, dass die Praxis der Steuerbehörden von Kanton zu Kanton nicht grundlegend aber doch in relevanter Ausrichtung unterschiedlich sein können. Erst die Steuerbefreiung einer Organisation lässt die Möglichkeit von Steuerprivilegien zu. Von einer Steuerbefreiung profitieren beide Seiten: die Geldgeber, die bei einer Spende an eine steuerbefreite Organisation einen Steuerabzug anmelden können, und die gemeinnützigen Organisationen, weil sie dadurch das Potential der Geldgeber erhöhen.

Von der Steuerbehörde den Status der Gemeinnützigkeit zu erreichen ist jedoch nicht einfach. Die Bedingungen sind streng – eine Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Allgemeinwohl ausgerichtet sein. Beispielsweise erfüllen Tätigkeiten in humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erziehe-

rischen und kulturellen Bereichen diese Voraussetzung. Ein Allgemeininteresse wird nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung zukommt, grundsätzlich offen ist. Durch diese (und weitere) Voraussetzungen rückt der Gemeinsinn in den Vordergrund einer Stiftung. Die drei folgenden Praxisbeispiele, die von den Personen und den Themengebieten frei erfunden sind, zeigen die Grenzen zwischen sowie die Chancen und Gefahren von Eigensinn und Gemeinsinn auf.

Fall 1: Reiner Gemeinsinn

Marianne Müller, 67 Jahre alt, ehemalige Lehrerin, hat vor kurzem eine grössere Erbschaft gemacht. Da sie kinderlos ist und ihr finanzieller Bedarf im Pensionsalter mehr als gedeckt ist, möchte sie mit dem „erhaltenen“ Vermögen etwas Sinnvolles tun. Das Geld verschiedenen bereits bestehenden Organisationen zukommen zu lassen ohne einen Einfluss zu haben, sagt ihr nicht zu. Sie hat genügend eigene Ideen und weiss, wen sie unterstützen möchte. Sie hat sogar eine „Marktlücke“ entdeckt. Ebenfalls möchte sie diskret aktiv werden, ohne eine Organisation aufzubauen und damit in Erscheinung zu treten bei den Behörden und in Registern. Sie möchte mit möglichst wenig Aufwand eine direkte Wirkung erzielen.

Frau Müller entscheidet sich für eine Dachstiftung – sie errichtet einen eigenen Fonds, jedoch nicht den „Marianne-Müller-Fonds“, sondern den „Stipendien-Fonds Zukunft“ für Menschen im fortgeschrittenen Alter, die eine Erstausbildung nachholen wollen. Frau Müller hat die Dachstiftung beauftragt, den Fonds so aufzustellen, dass jährlich genügend Mittel an bedürftige Personen ausgeschüttet werden können. Frau Müller entscheidet mit zwei Kolleginnen, welche mit ihr zusammen den Beirat bilden, über die Geldvergabe. Sie tritt nirgends in Erscheinung und bleibt diskret im Hintergrund. Nur wenige ihrer Bekannten wissen um den Einsatz.

Eine Auseinandersetzung mit der Thematik Gemeinsinn – Eigensinn erübrigt sich. Der Fall ist klar dem Gemeinsinn zu zuordnen.

Fall 2: Hoher Gemeinsinn, starker immaterieller Eigensinn, geringer wirtschaftlicher Eigensinn

Rainer M. (50) und Christoph G. (55) leben seit längerem in einer eingetragenen Partnerschaft. Sie sind beide beruflich erfolgreich. Rainer M. hat mit Immobilien ein beachtliches Vermögen gemacht. Sie möchten der Gesellschaft etwas zurückgeben, etwas bewegen und ihr Engagement auch entsprechend zeigen. Sie wollen im Ökologischen Bereich eine Bewegung mit Netzwerk, Anlässen, Kampagnen etc. lancieren, die schweizweit Visi-

bilität erreicht und die Menschen aufklärt, wie wir alle etwas dazu beitragen können, ökologischer zu leben.

Ein Fonds oder eine Unterstiftung innerhalb einer Dachstiftung kommt für sie nicht in Frage. Vielmehr möchten Sie die Errichtung ihrer eigenen Stiftung zelebrieren und die Gründung auch feiern mit ihrem grossen Netzwerk und so auch gleich Fundraising machen, damit die Stiftung noch weitere Mittel erhält. Rainer und Christoph machen sich zusammen mit einer Kommunikationsagentur Überlegungen, wie sie einen Brand der Stiftung mit ihrem Namen kreieren können. Im Brand muss ersichtlich sein, dass sie die beiden Stifter sind. Mit dem Stiftungsspezialist klären sie ab, wie sie die Einzahlung des Stiftungsvermögens vornehmen können, um ihre privaten Steuern zu optimieren.

Bei den beiden Stiftern ist der Zweck ihrer Bewegung sehr wichtig, weil sie in verschiedenen Ländern gesehen haben, was es heisst, ökologische „Verbrechen“ zu begehen. Auf Grund ihrer Persönlichkeit ist es ihnen wichtig, dass sie die Köpfe ihrer Bewegung sind und dies auch so wahrgenommen wird. Sie möchten in 10 Jahren stolz sein auf ihre Stiftung und den Erfolg entsprechend feiern. Da sie nach wie vor im Berufsleben aktiv sind, können sie Synergien nutzen mit dem auszubauenden Netzwerk und Steuern optimieren.

Bei der Form dieser Stiftungstätigkeit kommt ein starker immaterieller Eigensinn zum Ausdruck. Dieser Eigensinn spornt die beiden jedoch an, sich mit viel Engagement ihrer Stiftung zu widmen und ihr bisheriges Netzwerk einzubinden. Dass die Stifter mit dem erweiterten Netzwerk ebenfalls wirtschaftliche Vorteile für ihren Kernberuf gewinnen, rückt angesichts des Engagements in den Hintergrund.

Fall 3: wirtschaftlicher Eigensinn versus Gemeinsinn dank starker und konkreter Wirkung


Eric M. ist selbständiger Musiklehrer und ehemaliger regionaler Schlagerstar. Sein Erfolg hat ihm nicht das Vermögen eingebracht, um nicht mehr arbeiten zu müssen. Er kommt zum Stiftungsspezialist und möchte eine Stiftung errichten mit dem Zweck, junge Musiktalente zu för-

dern. Die Stiftung sieht vor, Fundraising zu betreiben, um so noch mehr Musiker zu fördern. Im Stiftungsrat möchte Eric M. selbst vertreten sein und weitere etablierte Künstler dazu nehmen. Die jungen Talente haben so die Möglichkeit, von einem kompetenten Stiftungsrat beurteilt zu werden. Bei guter Beurteilung wird die Stiftung eine Art „Stipendium“ vergeben, damit die jungen Talente in ihrer Weiterentwicklung von Profis unterstützt werden.

Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass Eric M. von den Musikern, welchen der Stiftungsrat ein Stipendium vergibt, einen Auftrag für weiteren Musikunterricht erhält. Die Stiftung wird dem Einzelunternehmer indirekt Aufträge vermitteln. Was als Förderung von jungen Künstlern statuiert wird, kann durchaus auch als „Wirtschaftsförderung“ betrachtet werden.

In diesem Fall ist der Grat zwischen Gemeinsinn und Eigensinn ziemlich schmal. Je nach Sichtweise kippt man auf die eine oder andere Seite.

Kurz & knapp

Viele Stifter können es schaffen – sie können weitere Personen von ihrer Idee überzeugen und so weitere Gelder generieren, um den Stiftungszweck zu verfolgen. Wer letztendlich profitiert via Image, Netzwerk oder Aufträgen ist aus (enger) Wirkungssicht wenig relevant. Wichtig ist, dass der Stiftungsrat für eine gute Governance sorgt und der Zweck nicht alle Mittel heiligt. 

Zum Thema

Münkler, Herfried; Fischer, Karsten (Hg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, Berlin 2002

Frey, Manuel: Zur Produktion von Gemeinsinn in der Bürgergesellschaft, in: Bürgerlichkeit ohne Bürgertum, München 2010



Andreas Wieser, Rechtsanwalt/Organisationsentwickler, ist Leiter des Kompetenzzentrum Stiftungen der von Graffenried Gruppe in Bern. Das Kompetenzzentrum Stiftungen berät Organisationen in stiftungsrelevanten Themen. stiftungen@graffenried.ch | www.graffenried.ch